

Paris, den 9. Juni 2022

Betrifft: Anerkennung der unabhängigen Weinbauern als Landwirt innerhalb der EU

Sehr geehrter Herr Creteigny,

die Europäische Konföderation der Unabhängigen Weinbauern (CEVI) vertritt und verteidigt die Interessen der europäischen Weinbauern. Als Leiter von Familienbetrieben pflegen diese ihre eigenen Rebberge und produzieren selbst ihren Wein. Sie verkaufen das Produkt ihrer Arbeit an die Kunden und beteiligen sich an der Entwicklung eines wirtschaftlichen, sozialen und Umwelt bewussten Netzwerkes in ruralen Zonen.

In diesem Schreiben möchten wir die Spezifität der unabhängigen Weinbauern als Landwirte unterstreichen, im Gegensatz zu den Weinhändlern, die Kommerz treiben.

In den Mitgliedstaaten der EU wird Wein als Agrarprodukt¹ betrachtet, da er durch die Verarbeitung eines auf dem Erdboden gewachsenen Produktes - nämlich Trauben - hergestellt wird. Erzeuger eines Agrarproduktes sind deshalb Landwirte oder landwirtschaftliche Betriebe.

Es ist korrekt, dass die unabhängigen Weinbauern eine besondere Kategorie darstellen, da ihre Tätigkeit die gesamte Produktionskette² umfasst: sie bearbeiten ihre Rebberge (Winzer) und ernten ihre Trauben (Traubenerzeuger), um daraus Wein zu produzieren (Verarbeiter) und verkaufen diesen direkt dem Endverbraucher (Einzelhändler). Trotzdem ist die Landwirtschaft die Basis ihrer Tätigkeit, nämlich Weinbau, um die korrekte Bezeichnung für diesen Sektor zu gebrauchen. Im Gegensatz dazu sind Weinhändler Kaufleute, die sich nur mit dem Verkauf von Wein befassen. Da sie keinen Wein produzieren, sind sie keine Weinbauern sondern Weinhändler.

Der Agrarcharakter des Berufes der Weinbauern spiegelt sich übrigens auch in den juristischen Gesellschaftsformen wider, die landwirtschaftlichen Betrieben angepasst sind, um eine gute Geschäftsführung zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten haben für landwirtschaftliche Betriebe eigene gesetzliche Gesellschaftsformen, welche die Weinbauern häufig wählen. Dazu gehören landwirtschaftliche Betriebe mit beschränkter Haftung (GmbH) wie die „Entreprises agricoles à responsabilité limitée (EARL)“ in Frankreich oder der „Imprenditore agricolo professionale (IAP)“ in Italien.

Ausserdem definiert die europäische Gesetzgebung³ den Status der kleinen, unabhängigen Weinbauern wie folgt: *„Zum Zwecke der Anwendung der ermäßigten Steuersätze gilt als «kleiner unabhängiger Weinerzeuger» ein Weinerzeuger, der rechtlich und wirtschaftlich von anderen Weinerzeugern unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von denen anderer Weinerzeuger getrennt sind, und der kein Lizenznehmer ist. Sofern zwei oder mehrere kleine Weinerzeuger zusammenarbeiten und ihr gemeinsamer Jahresausstoß 1 000 hl bzw. 20 000 hl nicht übersteigt, können diese Weinerzeuger jedoch als ein einziger kleiner unabhängiger Weinerzeuger behandelt werden.“*

Dieser Status erlaubt es dem als «kleiner unabhängiger Weinerzeuger» zertifizierten Weinbauer von administrativen Vereinfachungen und ermässigten Steuersätzen zu profitieren.

Abschliessend sei erwähnt, dass die unabhängigen Weinbauern innerhalb der EU in erster Linie Landwirte sind, was nicht auf die Weinhändler zutrifft, die eine zwar sicherlich zusätzliche, aber klar verschiedene Tätigkeit ausüben. Es ist deshalb äusserst wichtig, dass sich diese Differenz in den respektiven gesetzlichen Behandlungen widerspiegelt.

Für zusätzliche Auskunft stehe ich zu Ihrer Verfügung.

Mit herzlichen Grüssen

Matilde Poggi
Präsidentin der CEVI

¹ Artikel 38 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, (1) Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik

² Artikel 2 Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der EU Verordnung 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantagen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen

³ Richtlinie (EU) 2020/1151 des Rates vom 29. Juli 2020 zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke